

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (Bestattungs- und Friedhofssatzung – BFS) vom .....

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 5 vom 12. März 2008):

## § 1

(1) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für das Tätigwerden auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Zuzulassen sind Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, durch eine geeignete Fachausbildung erbracht. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren auch in elektronischer Form über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln. Wird ein Antrag auf Zulassung nicht binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen beantwortet, so gilt die Zulassung als erteilt.“

(2) § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

(3) § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes abzugeben. Für die Entfernung der Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte gilt § 33 entsprechend.“

(4) § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Um ein sicheres Ausheben von Gräbern zu gewährleisten, kann es notwendig sein, Grabmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör (auch von Nachbargräbern) zu entfernen. Eine Entfernung von Grabmalen ist nicht erforderlich, wenn Streifen- oder Tiefenfundamente vorhanden sind und der beauftragte Steinmetz schriftlich bestätigt, dass ein sicheres Ausheben des Grabes gewährleistet ist.“

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet (auch bei Grabaushub), sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich Abhilfe zu schaffen.“

(5) § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit dem Abbau des Grabmals, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen muss der Verpflichtete einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung nach § 8 beauftragen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs. 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten nach, so können die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten geräumt werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.“

(6) § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen nur so an Gräbern aufbewahrt werden, dass sie andere Gräber und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und den Durchgang nicht behindern. Sie können andernfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.“

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.